

Satzung des Vereins zur Förderung des Mädchen- und Frauenzentrums Courage Essen e.V.

vom 12.02.2006, geändert auf der a. o. Mitgliederversammlung am 20.05.2006

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen *»Mädchen- und Frauenzentrum Courage Essen e.V.«*. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Essen-Borbeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist der Aufbau und der Betrieb eines Zentrums für Frauen und Mädchen, als Ort der Begegnung und des Austauschs, der Vernetzung, der gegenseitigen Hilfe, der Beratung und Bildung. Zur nachhaltigen Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen in unserer Stadt, zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere für die gesellschaftliche Anerkennung und Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau. Besonderes Augenmerk gilt dem internationalen Austausch und der Völkerverständigung. Weiteres Ziel des Vereins ist die Beseitigung von Kommunikationshürden, die den Austausch von Frauen und Mädchen, die nach Herkunft, sozialem Status und individueller Lebenslage unterschiedlich sind, behindern.
2. Der Verein arbeitet auf der Grundlage des Programms des Frauenverbandes Courage e.V. (*Steuernr. beim Finanzamt Wuppertal 132/5901/2452*)
3. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - Förderung von persönlichen Begegnungen und internationalem Kulturaustausch
 - Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren
 - Förderung von frauen- und mädchenspezifischer Bildung und Kultur
 - Förderung von Medien, die dem Austausch von Frauen und Mädchen dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *»Steuerbegünstigte Zwecke«* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Mitgliedschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied werden können Frauen und Mädchen (ordentliche Mitglieder) sowie natürliche und juristische Personen (Fördermitglieder), welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss und nach sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung. Die Mitglieder sind

berechtigt, schriftlich ihren Austritt zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereines oder die Schädigung seines Ansehens.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder müssen darüber hinaus an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben aktiv mitwirken.

§6 Vereinsmittel und Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden und öffentliche Mittel.
2. Die Vereinsmittel werden grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.1. Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Außerdem ist sie vom Vorstand einzuberufen, wenn 30% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Versammlung wählt die Versammlungsleitung. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern den Vorstand und die Kassiererin(nen) und beruft diese ab. Sie überprüft ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin, welche die satzungsmäßige Verwendung der Gelder überprüft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge gem. § 4 Abs. 3.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Jahresabschluss vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin(nen).

7.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

7.4. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende sowie die Stellvertreterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung und Liquidation betreibt der vertretungsberechtigte Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung soll sein Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes dem Frauenverband Courage e.V. zugehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.